

TOP-THEMA

EU-Kommission legt Entwurf für Bankenrestrukturierungen vor

BANKAUFSICHTSRECHT — Am 6. Juni hat die **EU-Kommission** den lang erwarteten Richtlinienvorschlag über die Wiederherstellung und Abwicklung von Banken erlassen. So sollen nach Auffassung der Kommission die darin geregelten Verfahren und Befugnisse sicherstellen, dass Bankeninsolvenzen in der EU zukünftig bewältigt werden können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und ohne die Steuerzahler zu belasten. Nachdem nur wenige Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland mit dem am 1.1.11 vollständig in Kraft getretenen Banken-Restrukturierungsgesetz, entsprechende nationale Regelungen zur Bankenrestrukturierung erlassen haben und die Anerkennung nationaler Maßnahmen in anderen EU-Mitgliedstaaten immer noch fraglich ist, musste die EU-Kommission handeln.

„Der Richtlinienentwurf stützt sich auf die während der Finanzkrise gemachten praktischen Erfahrungen und stellt zahlreiche Instrumente zur Krisenbewältigung zur Verfügung, jedoch ist die Umsetzung eine Herausforderung“, so **Marc Benzler**, Experte für Bankaufsichtsrecht und Partner bei **Clifford Chance**. So sollen Kreditinstitute als vorbereitende Maßnahme und zur Krisenvermeidung Sanierungspläne und die zuständigen Behörden Abwicklungspläne erstellen und laufend aktualisieren. Letztere regeln einen möglichen Einsatz von Abwicklungsinstrumenten, wie beispielsweise die (teilweise) Übertragung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen auf ein Vehikel zur Liquidation („bad bank“) oder auf ein Brückeninstitut, das die übertragenen Geschäftsbereiche fortführt. Einzelvermögensübertragungen sind ebenso wie ein „Bail-in“, also die (zwangsweise) Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital, vorgesehen. „Wenn die Pläne bereits jetzt Belastungen für eine bestimmte Gläubigergruppe vorsehen, so wäre – insbesondere vor einem Vertragsschluss oder im Zuge einer Kapitalneuaufnahme – zu überlegen, ob diese nicht aus Transparenzgründen veröffentlicht werden müssten“, so Benzler weiter. Allerdings könnte dann auch der Erfolg einzelner Maßnahmen vereitelt bzw. eine Kapitalaufnahme erschwert werden.

Um den Haushalt zu schonen, sollen, wie bereits in Deutschland, etwaige Maßnahmen über eine Umlage finanziert werden. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Umlagesystems ist eine gegenseitige Kreditgewährung durch die jeweiligen nationalen Umlagefonds möglich. „Die EU wäre derzeit jedenfalls nicht berechtigt, Beiträge zur Bankenrettung zu erheben“, so Benzler. ■

Würth-Gruppe auf Einkaufstour

SCHRAUBENKÖNIG ÜBERNIMMT CHEMIEFIRMEN — Die **Würth-Gruppe**, Weltmarktführer im Handel mit Monta-

ge- und Befestigungsmaterial, hat die Chemieunternehmen **Diffutherm** und **Dinol** von **Facilitas Bergeyck** übernommen. Rechtlich beraten wurde Würth dabei von einem Team der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** unter Leitung von Partner **Thomas Kuhnle** (Gesellschaftsrecht/M&A, Stuttgart), ebenfalls involviert waren die Luther-Büros in Frankfurt und Essen mit den Partnern **Peter Schäffler** (Tax) und **Claudia Schoppen** (Umweltrecht). Zu Fragen des niederländischen Rechts hat die Amsterdamer Kanzlei **Stibbe** beraten. Inhouse waren zudem **Gerhard Seyboth** und **Matthias Briegel** beteiligt.

Die niederländische Diffotherm und Dinol mit Sitz in Nordrhein-Westfalen entwickeln, produzieren und vertreiben u. a. Kleb-, Dicht- und Dämmstoffe, hauptsächlich für die Automobil- und Bauindustrie. Beide Unternehmen zusammen erwirtschafteten 2011 einen Umsatz von rund 60 Mio. Euro. Würth übernimmt – nach Freigabe durch die Kartellbehörden – das komplette Management und die insgesamt rund 150 Mitarbeiter. ■

Modulbauer SOLARWATT schlüpft unter Schutzschirm

SALANS MANDATIERT — Die Wirtschaftskanzlei **Salans** hat die **SOLARWATT AG**, einen der führenden deutschen Hersteller kristalliner Solarmodule, bei der Beantragung eines Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung nach § 270b InsO begleitet. Das Beratungsteam wurde dabei von Partner **Andreas Ziegenhagen** (Restrukturierung/Insolvenzrecht, Berlin) geführt. Das **Amtsgericht Dresden** hat dem Antrag am 13. Juni stattgegeben; SOLARWATT hat nun bis zum 31. Juli Zeit, einen Sanierungsplan vorzulegen. Auf Vorschlag des Solarmodulbauers wurde Rechtsanwalt **Rainer M. Bähr** zum vorläufigen Sachwalter bestellt.

Die in finanzielle Schieflage geratene SOLARWATT hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl die AG selbst wie auch die Tochtergesellschaften als Konzern zu erhalten. Für die Ausarbeitung des entsprechenden Sanierungsplans setzt die Unternehmensführung ebenfalls auf ein Salans-Team um Partner Ziegenhagen und Sozius **Dirk Schoene** (Restrukturierung, Berlin). ■

Bayer CropScience trennt sich von Rechten an Pflanzenschutzmitteln

WEIL BEGLEITET KÄUFER — **Arysta LifeScience Corporation**, ein weltweit tätiger Anbieter von Pflanzenschutzmitteln, hat eine globale Lizenz am Fungizid Fluoxastrobin von **Bayer CropScience** erworben. Die Sozietät **Weil, Gotshal & Manges** übernahm mit einem deutsch-amerikanischen Team die rechtliche Beratung auf Käuferseite. Partnerin **Britta Grauke** (Litigation, Frankfurt) leitete die Verhandlungen, sie wurde unterstützt von Partnerin **Anne M. Cappella** (Patentrecht, Silicon Valley).

Mit dem Zukauf erwirbt Arysta das Exklusivrecht auf Fluoxastrobin für den Pflanzenbau und andere landwirtschaft- ▶

liche Anwendungen, ausgenommen sind jedoch Saatgutaufbereitungen und bestimmte Bayer-eigene Mischzubereitungen. Bereits 2005 hatte Weil Arysta bei einer Reihe von Transaktionen beraten, in deren Rahmen das Unternehmen von Bayer u. a. die Rechte an dem Insektizid Amitraz sowie Lizenzen zur Vermarktung weiterer von Bayer CropScience hergestellter Pflanzenschutzmittel erworben hat. ■

Irishes Logistikunternehmen baut Einfluss bei Logit Services aus

HEUKING UND HOGAN LOVELLS BERATEN — **syncreon**, ein spezialisierter Anbieter von integrierten Logistikdienstleistungen mit Sitz in Irland und deutscher Niederlassung in Emden, hat seine Mehrheitsbeteiligung an der Neusser **Logit Services GmbH** weiter aufgestockt. Die Gründungsgesellschafter des auf Dienstleistungen in der High-Tech-Logistik spezialisierten Unternehmens haben 19% ihrer Anteile verkauft. Damit hält **syncreon** nun 70% an **Logit Services** und hat sich gleichzeitig die Option auf den Erwerb der restlichen Anteile gesichert.

syncreon mandatierte für die Transaktion die Sozietät **Hogan Lovells**, tätig war ein Team um den Münchener Partner **Nikolas Zirngibl** (Corporate). Wie bereits beim Einstieg von **syncreon** vertrauten die Verkäufer auf **Heuking Kühn Lüer Wojtek** und Partner **Stefan Duhnkrack** (M&A, Hamburg).

syncreon ist auf umfassende Logistik- und Supply-Chain-Lösungen spezialisiert und insbesondere in den Branchen Technologie, Automobil und Telekommunikation tätig. Mit der Erhöhung des Anteils an **Logit Services** will **syncreon** gerade in diesem Bereich sein Angebot noch ausbauen. ■

Elektrowerkzeugbauer Metabo mit neuer Eigentümerstruktur

INVESTOR ÜBERNIMMT MEHRHEIT — Die Sozietät **Clifford Chance** hat den europäischen Finanzinvestor **Chequers Capital** beim Erwerb der Mehrheit am baden-württembergischen Elektrowerkzeughersteller **Metabo** im Rahmen einer Kapitalerhöhung beraten. Ein Team um die Partner **Burc Hesse** (Leitung, Private Equity), **Jan F. Wrede** (Corporate), **Thomas Weitkamp** (Banking & Capital Markets), **Horst Schlemminger** (Real Estate, alle München) sowie weiteren Anwälten aus den Büros Düsseldorf, Kiew, New York, Moskau, Paris, Shanghai und Warschau begleitete **Chequers Capital** in allen gesellschafts-, steuer-, kartell- sowie arbeitsrechtlich relevanten Fragen.

Das **Metabo**-Management wird sich ebenfalls am Unternehmen beteiligen, die restlichen Anteile bleiben im Besitz der drei Gründerfamilien, die bislang alleinige Eigentümer waren. **Metabo** stellt Elektrowerkzeuge für professionelle Anwender her und produziert außer am Stammsitz in Nürtingen auch in Shanghai. 2011 erzielte **Metabo** einen Umsatz von rund 341 Mio. Euro. Mit dem Einstieg von **Chequers Capital** geht eine

intensive Suche nach einem Investor zu Ende, mit dem die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens gestärkt und neue Wachstumsfelder erschlossen werden sollen. Nach schwierigen Jahren hatten Management und Eigentümerfamilien eine grundlegende Neuausrichtung auf den Weg gebracht.

Chequers Capital verwaltet Fonds im Gesamtvolumen von 1,9 Mrd. Euro. Die frischen Mittel für **Metabo** stammen aus dem im Juni 2011 aufgelegten Fonds **Chequers Capital XVI** mit einem Gesamtvolumen von 850 Mio. Euro. ■

Sachtleben stellt sich neu auf

REFINANZIERUNG VOLLZOGEN — Die **Sachtleben-Gruppe**, ein Gemeinschaftsunternehmen der Spezialchemieunternehmen **Rockwood** und **Kemira** und Produzent von Titandioxid, hat sich mit seinen finanzierenden Banken über eine Refinanzierung in Höhe von 430 Mio. Euro geeinigt. Beraten wurde **Sachtleben** dabei von der Sozietät **Willkie Farr & Gallagher** und den Partnern **Jan Wilms** (Finance) und **Patrick Meißel** (Tax, beide Frankfurt).

Der neue Kreditvertrag besteht aus einer Tilgungskreditlinie über 200 Mio. Euro, einer endfälligen Kreditlinie über weitere 200 Mio. Euro sowie eines revolvingenden Kredits über 30 Mio. Euro. Zu den Kreditgebern gehören **Merchant Banking**, **SEB AB** sowie **SEB AG**, **Deutsche Bank**, **Morgan Stanley Bank International** und **KKR Capital Markets Limited** als gemeinsame Koordinatoren und Konsortialführer. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Streitkräfte müssen die Beschaffung von Gegenständen für militärische Zwecke, die sich objektiv betrachtet nicht wesentlich von gleichartigen, im zivilen Bereich verwendeten Waren unterscheiden, aus Sicht des **EuGH** europaweit ausschreiben. Eine vergaberechtsfreie Direktbeauftragung ist demnach nicht möglich (Az.: C-615/10). Gegenstand des Verfahrens war ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung einer elektrotechnischen Anlage, die im Rahmen der „elektronischen Kriegsführung“ bei der Simulation und Übung militärischer Einsätze verwendet werden sollte. Die europäischen Richter hielten es aber nicht für ausgeschlossen, dass auch eine gleichartige zivile Verwendung der Anlage möglich sei. Die im EG-Vertrag (Artikel 346 AEUV) geregelte, eng auszulegende Ausnahme, militärische Waren nicht ausschreiben zu müssen, greife in solchen Fällen nicht, so die Luxemburger Richter. Nur wenn der Nachweis gelingt, dass für zivile Zwecke gedachte Gegenstände auf Grund ihrer Eigenschaften als speziell für militärische Zwecke konzipiert und entwickelt angesehen werden können, entfällt die Pflicht zur Ausschreibung. Damit erhöhe sich auch im Rüstungsmarkt der Wettbewerb, gleichzeitig könnten die Streitkräfte vor dem Hintergrund knapper werdender Verteidigungsbudgets aber auch erhebliche Einsparpotenziale realisieren, resümiert Vergaberechts-Experte **Holger Schröder** von **Rödl & Partner**.

ESUG – Wenn aus Gläubigern Anteilseigner werden

DEBT-TO-EQUITY-SWAP – Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat der Debt-to-Equity-Swap erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten. Der Gläubiger einer Gesellschaft verzichtet auf seine Forderung und erwirbt dafür Anteile an dieser Gesellschaft. Wichtige Fragen insbesondere bei der Forderungsbewertung bleiben aber noch offen. Auch der Swap vor der Insolvenz dürfte neuen Schub erfahren, meinen Christoph Appel und Peter Etzbach, Restrukturierungsexperten bei Oppenhoff & Partner.

Ist eine Gesellschaft in der Krise oder Insolvenz, ist die Forderung des Gläubigers i. d. R. nicht mehr oder nicht mehr vollständig werthaltig. Der Tausch von Forderungen in Eigenkapital ist dann ein probates Mittel, um die finanzielle Situation der Gesellschaft zu verbessern, wenn der Gläubiger in der Gesellschaft noch Potenzial sieht oder eine andere Motivation hat, dass sie weiterbesteht, z. B. weil sie ein wichtiger Kunde oder Zulieferer ist. Begleitet wird der Debt-to-Equity-Swap meist durch einen Kapitalschnitt, bei dem das bisherige Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt und durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder Aktien wieder erhöht wird. Diese neuen Anteile werden dann dem „swappenden“ Gläubiger zugeteilt. Ist der Turnaround erfolgreich, kann der Wert der neuen Anteile an der Gesellschaft höher sein als der Nennbetrag der vorherigen Forderungen.

Grundlage für einen Neuanfang

Die Gesellschaft kann durch den Debt-to-Equity-Swap ihre Verbindlichkeiten auf einen Schlag wesentlich verringern, indem ein oder mehrere Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten. Zins- und Tilgungsverpflichtungen entfallen. Gleichzeitig wird die Eigenkapitalbasis gestärkt. Als psychologische Komponente kommt hinzu, dass der oder die Gläubiger durch den Swap ihre Erwartung zum Ausdruck bringen, dass das Unternehmen am Markt eine Zukunft habe.

Vor einer Insolvenz wird der Swap regelmäßig in zwei Schritten durchgeführt. Zunächst erfolgt eine vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung kann aber nur bis zur Höhe des Mindeststammkapitals bzw. Mindestgrundkapitals erfolgen. Eine Herabsetzung unter diesen Betrag ist nur möglich, wenn keine Sacheinlage festgesetzt wird. Genau dies erfolgt beim Debt-to-Equity-Swap aber im nächsten Schritt – durch eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen. Dazu wird die Forderung gegen die Gesellschaft von dem Gläubiger als neuem Gesellschafter bzw. Aktionär unter Ausschluss der Bezugsrechte der Alt-Gesellschafter eingelegt.

Für die Höhe der Sacheinlage ist bei der Kapitalerhöhung der tatsächliche Wert der Forderung maßgeblich; dieser entspricht in der Krise i. d. R. nicht dem Nominalwert. Sofern der tatsächliche Wert der Forderung unter dem der neuen Anteile liegt, kann der swappende Gläubiger auf Grund der Differenzhaftung zu weiteren Zahlungen verpflichtet sein. Deshalb sollten Wertgutachten zur einzubringenden Forderung eingeholt werden. Sie sind nicht nur für die richtige Bewertung

unerlässlich, sondern auch zu Beweis Zwecken im Falle späterer Streitigkeiten über die richtige Bewertung. Wesentlich für den Erfolg eines Debt-to-Equity-Swaps ist es, die verschiedenen Motivationen und Ziele

der Alt-Gesellschafter/Alt-Aktionäre und der zu Gesellschaftern werdenden Alt-Gläubiger auszutarieren. Für die Alt-Gesellschafter steht die Kontinuität des Unternehmens im Vordergrund. Die Neu-Gesellschafter wollen oft kurz- bis mittelfristig ihre neuen Anteile gewinnbringend veräußern. Konfliktträchtig ist jedoch, dass die Alt-Gesellschafter auf Grund der Herabsetzung ihrer Beteiligung Einfluss in der Gesellschaft verlieren.

Einfache Stimmenmehrheit reicht aus

Nach der Änderung der Insolvenzordnung durch das ESUG kann der Insolvenzplan nun vorsehen, Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner, also an der insolventen Gesellschaft, umzuwandeln. Eine ähnliche Umwandlung war schon vorher möglich, jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, woran der Tausch regelmäßig scheiterte. Nun können die für die Durchführung des Debt-to-Equity-Swaps nötigen Schritte Kapitalherabsetzung, Kapitalerhöhung, Bezugsrechtsausschluss und Festsetzung von Sacheinlagen im Insolvenzplan mit einfacher Mehrheit der Stimmen und der Forderungssumme der Gläubiger festgelegt werden. Zudem kann eine Zustimmung nun auch ohne Mehrheit als erteilt gelten. Eine Gruppe kann einen Insolvenzplan nicht mehr zu Fall bringen, wenn sie durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt würde als ohne einen solchen Plan, angemessen wirtschaftlich beteiligt wird und die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Insolvenzplan zugestimmt hat. Die erforderlichen Maßnahmen für einen Swap im Insolvenzplanverfahren sind identisch mit denen bei Durchführung außerhalb der Insolvenz. Allerdings bleibt das Problem, wie die umzuwandelnden Forderungen zu bewerten sind. Es gibt gute Argumente für eine Nominalbewertung. Hier bleibt abzuwarten, wie die Gerichte diese Frage beantworten. ■



Christoph Appel und Peter Etzbach
Oppenhoff & Partner

Whistleblowing – Kein Freibrief für Arbeitnehmer

ARBEITSRECHT – Pflichtwidriges Whistleblowing kann zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen. Dies entschied das **LAG Schleswig-Holstein** in seinem Urteil vom 20. März. Einem aus Kurzarbeit zurückgekehrten Ingenieur wurde gekündigt, weshalb er als Revanche – ohne vorherige Rücksprache – seinen Arbeitgeber bei der **Bundesagentur für Arbeit** wegen Missbrauchs von Kurzarbeit anzeigte. Dies führte zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. In der Berufungsinstanz gegen die erstinstanzlich erfolgreiche Kündigungsschutzklage beantragte der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Dem gab das LAG nach §§ 9, 10 KSchG trotz der unbegründeten und damit unwirksamen Kündigung statt. Entscheidend war, dass angesichts der Anzeige bei der Bundesagentur eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Ingenieur nicht erwartet werden konnte, sondern der Arbeitgeber auch zukünftig mit externen Anzeigen anstelle interner Lösungen rechnen musste.

„Whistleblowing ist in Deutschland weiterhin für Arbeitnehmer riskant und für Arbeitgeber unberechenbar“, fasst **Tobias Neufeld**, Partner und Arbeitsrechtsexperte bei **Allen & Overy** die Rechtslage zusammen. Auch das Urteil des **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** vom 21.7.11 definiert keine klaren Regeln zum Whistleblowing und ist auch nicht – entgegen der Aufnahme in der Tagespresse – Grundlage für einen ausgeprägten Whistleblowerschutz. Der EGMR sah die Offenlegung von Missständen im Altenpflegebereich durch eine Arbeitnehmerin mittels Strafanzeige nach erfolglosen internen Lösungsversuchen als gerechtfertigt an. Damit gilt: Nicht jeder externe Hinweis von Mitarbeitern auf Missstände im Unternehmen ist zulässig. Nimmt der Mitarbeiter keine Rücksicht auf die Interessen seines Arbeitgebers, kann dies sogar zur außerordentlichen Kündigung führen. Unzumutbar wird die Rücksichtnahme z. B. nur bei einer schweren Straftat oder öffentlichem Interesse an der Aufdeckung des Missstands sein.

Ein Hinweisgeberschutzgesetz – jüngst vorgelegt durch die SPD-Bundestagsfraktion – soll nun verbindliche Regeln für Whistleblowing in Deutschland schaffen. „Wünschenswert ist ein Ausschluss von Nachteilen bei rechtmäßigen Hinweisen gegenüber spezifischen Stellen und nach Einhaltung eines innerbetrieblichen Klärungsverfahrens“, fordert Neufeld mit Blick auf den in UK bereits 1998 erlassenen und in der Praxis bewährten Public Interest Disclosure Act. ■

TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Ashurst** hat mit Wirkung zum 1.6. ihre Praxisgruppen Corporate und Arbeitsrecht durch die Ernennung neuer Partner ausgebaut. **Benedikt von Schorlemer** (Corporate/M&A) und **Andreas Mauroschat** verstärken künftig das Frankfurter Büro,

beide kommen von **Dewey & LeBoeuf**. Von Schorlemer ist auf die Beratung von Finanz- und strategischen Investoren spezialisiert, insbesondere bei Käufen und Verkäufen, Restrukturierungen sowie Carve-Outs. Mit von Schorlemer wechselte auch Senior Associate **Jan Frederik Krekeler** von Dewey & Le Boeuf zu Ashurst. Mauroschat verstärkt die Kanzlei als ausgewiesener Experte in den Bereichen Datenschutz und Compliance. Darüber hinaus verfügt Mauroschat über langjährige Beratungserfahrung im M&A- und restrukturierungsbegleitenden Arbeitsrecht. Bei Ashurst übernimmt Mauroschat nun die Leitung des deutschen Arbeitsrechtsteams. + + + Auch **DLA Piper** verzeichnet Neuzugänge aus dem Frankfurter Büro von **Dewey & LeBoeuf**. Seit dem 18.5. verstärken Partner **Thomas Schmuck** und Counsel **Ralf Steffen Schmitt** (beide Corporate/M&A) sowie Counsel **Michael Holzhäuser** und Associate **Semin O** (beide Kartellrecht) das Frankfurter Team. Schmuck leitete zuletzt die Corporate/M&A-Praxis bei Dewey & LeBoeuf, wohin er 2007 von **Freshfields Bruckhaus Deringer** gewechselt war. Er ist auf die Beratung von Banken, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften fokussiert. Holzhäuser zeichnete bei Dewey & LeBoeuf für die deutsche Kartellrechtspraxis verantwortlich, zu seinen Schwerpunkten zählt die Beratung von Energie-, Telekommunikations- und Automobilkonzernen. + + + **Paul W. Theiss** hat mit Wirkung zum 1.6. das Amt als Chairman bei **Mayer Brown** übernommen. Er folgt auf **Herbert W. Krueger**, der dem Partnership Agreement zufolge nicht für eine zweite Amtszeit kandidieren konnte. Theiss ist seit 1985 bei Mayer Brown tätig. Er ist Mitglied des Management Committee der Kanzlei und zählt zu den führenden US-Anwälten im Kapitalmarktrecht.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

– **Rödl & Partner** hat die **Strasser Capital GmbH** beim Verkauf ihrer Anteile an drei bereits in Betrieb befindlichen Solarparks in Norditalien an die Hamburger **Capital Stage IPP GmbH** beraten. Federführend tätig war der Münchener Partner **Oliver Schmitt**, er wurde von Partner **Roberto Pera** (Rom, beide Corporate/M&A) unterstützt. Die Solarparks mit einer Gesamtkapazität von 11,2 MWp befinden sich in der Region Emilia-Romagna und wurden im Dezember 2010 bzw. Sommer 2011 in Betrieb genommen. Die Käuferseite wurde von der Kanzlei **Watson, Farley & Williams** begleitet.

– **SZA Schilling, Zutt & Anschütz** hat mit einem Team um die Partner **Stephan Brandes** (Frankfurt) und **Nicolas Ott** (Mannheim, beide Gesellschaftsrecht/M&A) die Konzernobergesellschaft des Möbelherstellers **Nolte Gruppe**, die **Nolte moebel-industrie Holding**, bei der Umwandlung in eine europäische Aktiengesellschaft beraten. Die Holding firmiert künftig unter Nolte SE. Die HV hatte dem Rechtsformwechsel am 9. Mai bereits zugestimmt, die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 11. Juni. Damit hat der Hersteller von Küchen, Schlafzimmer- und Mitnahmemöbeln die Neustrukturierung seiner Konzernspitze wie geplant abgeschlossen. SZA hat Nolte sowohl bei der Durchführung des Rechtsformwechsels wie auch bei den Verhandlungen mit der Arbeitnehmerseite begleitet.